

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8. Februar 2005

Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur

Wir fragen den Senat:

1. Welche Aufgaben wurden vom Bildungsressort auf die „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ übertragen? Gibt es neue bisher vom Bildungsressort nicht verantwortete Aufgaben, die durch die „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ übernommen werden?
2. Was hat die Gründung der „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ gekostet? Wie hoch sind die durch die Gründung entstehenden Folgekosten?
3. Sind Alternativen für die GmbH-Lösung untersucht worden? Mit welcher Begründung wurde sich für die gewählte Rechtsform entschieden? Ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO vor Gründung der Gesellschaft erfolgt? Welche Parameter sind vor der Gründung der Gesellschaft festgelegt worden, nach denen der Erfolg der „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ gemessen werden kann?
4. Hat das Bildungsressort bereits Instrumente für eine Erfolgskontrolle der Gesellschaft, mit der sich eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung feststellen lässt?
5. Wie setzte sich der im Jahr 2004 für die „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ aus dem Haushalt zur Verfügung gestellte Betrag hinsichtlich der Anteile für die Aufgabenerfüllung und der Aufwandsentschädigung der Gesellschaft zusammen?
6. Wurde bzw. ist geplant der „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ anderes Vermögen zu übertragen als der zur Verfügung gestellte Betrag von 25 Mio. €? Wenn ja, welches und wann?
7. Auf welche haushaltsrechtlichen oder gegebenenfalls anderen gesetzlichen Regelungen stützt sich das Verfahren, den Betrag von 25 Mio. € für die „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ auf einem außerhaushaltsmäßigen Konto einzuzahlen und das Geld dort treuhänderisch durch Mitarbeiter/-innen des Senators für Bildung und Wissenschaft verwalten zu lassen? Wie viele Mitarbeiter/-innen sind Treuhänder für das außerhaushaltsmäßige Konto? Gibt es außer diesen Mitarbeiter/-innen weitere Treuhänder für das außerhaushaltsmäßige Konto? Von wem, wie und in welcher Höhe wird diese treuhänderische Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen vergütet?
8. Ist die Gesellschaft und gegebenenfalls in welcher Höhe ist die Gesellschaft berechtigt, Kredite aufzunehmen? Zu welchem Zweck ist ihr die Kreditaufnahme gestattet, und bedarf es zur Kreditaufnahme einer Genehmigung durch senatorische Stellen? Wenn ja, welche wären dies? Ist eine Kreditsicherung durch die öffentliche Hand beabsichtigt?
9. Welches sind die Kontroll- und Einwirkungsinstrumente, die dem Senat den notwendigen Einfluss zur Verfolgung der unter Frage 1. genannten Ziele sichern?

10. Wie ist bzw. wird der Aufsichtsrat besetzt?
11. Wann wird das Auswahlverfahren für den noch zu benennenden Geschäftsführer abgeschlossen, und ab wann wird dieser tätig sein?
12. Welche Mittel und Planstellen wurden in den Haushaltsjahren 2001, 2002 und 2003 jeweils in der senatorischen Behörde für die Erledigung der auszulagernden Aufgaben (siehe Frage 1.) eingesetzt?
13. Zur Zahlung welcher Steuern ist die Gesellschaft verpflichtet? Wie werden die negativen Effekte, die durch die Steuerpflicht der Gesellschaft entstehen, ausgeglichen?
14. Welche hoheitlichen Aufgaben nimmt die Gesellschaft zurzeit wahr, und welche soll sie zukünftig übernehmen? Durch welchen Rechtsakt sind ihr diese übertragen worden?
15. Welche Auswirkungen hat die Gründung der „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ für andere Einrichtungen wie z. B. GBI, GTM, FMB und die Beschaffungsstellen?
16. Mit welchem Stellenprofil ist die Gesellschaft derzeit ausgestattet bzw. soll in Zukunft ausgestattet werden?
17. Unterliegt die Gesellschaft der Tarifbindung? Werden Beschäftigte in der Gesellschaft abweichend von der BAT bezahlt bzw. sollen in Zukunft bezahlt werden?
18. In welchem Umfang erfolgte bisher eine Personalüberlassung bzw. soll eine solche in Zukunft erfolgen?
19. Mit welchen Effizienzgewinnen rechnet der Senat, die unmittelbar und mittelbar auf die Gründung bzw. das Tätigwerden der Bildungsgesellschaft zurückzuführen sind? Woraus ergeben sich diese im Einzelnen?

Anja Stahmann, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 8. März 2005

Vorbemerkung

Mit der Absicht, Aufgaben, die den pädagogischen Bereich nicht unmittelbar betreffen, durch eine Gesellschaft mit einhundertprozentiger Kapitalbeteiligung Bremens wahrnehmen zu lassen, haben sich die Deputation für Bildung, der Haushalts- und Finanzausschuss sowie die Bremische Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2004/2005 mehrfach befasst. Die Entscheidungsgründe sowie sämtliche entsprechend dem „Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen“ vorzulegenden Unterlagen bzw. Informationen sind den Entscheidungsgremien im Detail vorgelegt worden.

Bei der Beantwortung der Fragen wird deshalb davon ausgegangen, dass diese Unterlagen bekannt sind.

1. Welche Aufgaben wurden vom Bildungsressort auf die „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ übertragen? Gibt es neue bisher vom Bildungsressort nicht verantwortete Aufgaben, die durch die „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ übernommen werden?

Der Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur Bremen mbH wurden vom Senator für Bildung und Wissenschaft bisher noch keine Aufgaben übertragen, die Arbeitsaufnahme ist damit noch nicht erfolgt.

Für die Gesellschaft wurde bisher kein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt.

Eine Verlagerung oder Übertragung neuer, im Bildungsressort noch nicht verantworteter Aufgaben ist bisher nicht geplant.

Die beabsichtigte Aufgabenstruktur ist den Gründungsunterlagen einschließlich zugehörigem Gutachten (vgl. Mitteilung des Senats vom 27. April 2004, Drs. 16/98 S) zu entnehmen.

2. Was hat die Gründung der „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ gekostet? Wie hoch sind die durch die Gründung entstehenden Folgekosten?

Für die Gründung der Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur Bremen mbH entstanden bisher Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung in das Handelsregister in Höhe von 1.004,12 € sowie die Einzahlung der Stammeinlage in Höhe von 25.000 €.

Die mit dem Aufbau der Gesellschaft entstehenden Kosten sind Teil des so genannten Businessplans, der für die Gründung erarbeitet worden ist und dem Parlament ebenfalls bereits zugänglich gemacht wurde (vgl. Mitteilung des Senats vom 27. April 2004, Drs. 16/98 S); an den Planungen hat sich bisher nichts verändert.

3. Sind Alternativen für die GmbH-Lösung untersucht worden? Mit welcher Begründung wurde sich für die gewählte Rechtsform entschieden? Ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO vor Gründung der Gesellschaft erfolgt? Welche Parameter sind vor der Gründung der Gesellschaft festgelegt worden, nach denen der Erfolg der „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ gemessen werden kann?

Die Gründe für die Auswahl der Rechtsform einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgte im Gründungsprozess für die Gesellschaft und sind in den Ergebnisunterlagen (vgl. S. 33 ff. der Anlage zur Mitteilung des Senats vom 27. April 2004, Drs. 16/98 S) dargestellt.

Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft wird sich an der Erreichung des im Senatsbeschluss vom 27. April 2004 festgelegten Zieles messen lassen: „Der Senat geht davon aus, dass mit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Gesellschaft ab dem Jahre 2006 jährliche Effizienzgewinne von 8 Mio. € im gesamten Bildungsbereich erzielt werden, über die eine Refinanzierung des eingesetzten Kapitals ermöglicht wird.“

4. Hat das Bildungsressort bereits Instrumente für eine Erfolgskontrolle der Gesellschaft, mit der sich eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung feststellen lässt?

Neben den gesellschaftsrechtlichen Instrumenten einer Erfolgskontrolle juristischer Personen des Privatrechts (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung) wird ein an der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft und der Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur Bremen mbH ausgerichtetes Controlling zur Kontrolle des Erfolgs der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

5. Wie setzte sich der im Jahr 2004 für die „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ aus dem Haushalt zur Verfügung gestellte Betrag hinsichtlich der Anteile für die Aufgabenerfüllung und der Aufwandsentschädigung der Gesellschaft zusammen?

Der rechnermäßig entsprechend den Vorgaben des Haushaltsgesetzes 2004 über die Gesellschaft abgewickelte Betrag in Höhe von 25 Mio. € (davon 21 Mio. € für 2005) wurde bisher abzüglich der Gründungseinlage von 25.000 € und den Beurkundungs- und Eintragungskosten in Höhe von 1.004,12 € zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt. Die Abwicklung erfolgte über ein außerhaushaltsmäßiges Konto (siehe unten Antwort zu 7.) und hat in 2004 zu keinem bei der Gesellschaft gebuchten Aufwand geführt.

6. Wurde bzw. ist geplant der „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ anderes Vermögen zu übertragen als der zur Verfügung gestellte Betrag von 25 Mio. €? Wenn ja, welches und wann?

Die Zurverfügungstellung der 25 Mio. € bezieht sich auf die Erledigung der Aufgaben in den Jahren 2004 und 2005. Über die künftige finanzielle Ausstat-

tung des Bildungsressorts insgesamt entscheidet die Bremische Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Haushaltsgesetze 2006 ff.

7. Auf welche haushaltsrechtlichen oder gegebenenfalls anderen gesetzlichen Regelungen stützt sich das Verfahren, den Betrag von 25 Mio. € für die „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ auf einem außerhaushaltsmäßigen Konto einzuzahlen und das Geld dort treuhänderisch durch Mitarbeiter/-innen des Senators für Bildung und Wissenschaft verwalten zu lassen? Wie viele Mitarbeiter/-innen sind Treuhänder für das außerhaushaltsmäßige Konto? Gibt es außer diesen Mitarbeiter/-innen weitere Treuhänder für das außerhaushaltsmäßige Konto? Von wem, wie und in welcher Höhe wird diese treuhänderische Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen vergütet?

Das gewählte Verfahren trägt den haushaltrechtlichen, steuerrechtlichen sowie den praktischen Anforderungen Rechnung, und entspricht dem Beschluss des städtischen Haushalts- und Finanzausschuss vom 23. Juni 2004 zugrundeliegenden Senatsbeschluss vom 22. Juni 2004 (vgl. Tischvorlage für die Sitzung des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses am 23. Juni 2004). Die Mittel wurden unter dem haushaltsrechtlichen Prinzip der Vollständigkeit im bremischen Haushalt ausgewiesen. Allerdings lassen es die haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht zu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gesellschaften unmittelbar Mittel des Haushaltes bewirtschaften. Aus diesem Grunde werden die Mittel auf einem („Treuhand“-)Konto in der Landeshauptkasse geführt, ohne dass damit Zinsnachteile für Bremen verbunden sind. Eine Alternative, die Mittel der Gesellschaft unmittelbar zur Bewirtschaftung zu überweisen, war im Übrigen aus umsatzsteuerlichen Gründen auszuschließen. Ein entsprechendes Verfahren wird bei den beliebigen Unternehmen praktiziert.

Zugriff haben die bisher mit den Aufgaben betrauten Mitarbeiter bzw. das Haushaltsreferat im Rahmen ihrer geschäftsverteilungsplanmäßigen Zuständigkeit in der senatorischen Behörde und der Zuordnung der Einzelkonten. Die Tätigkeiten werden im Rahmen des Hauptamtes wahrgenommen und wegen eines durch ausschließliche Änderung des Buchungskreises nicht entstehenden Mehraufwandes auch nicht gesondert vergütet.

8. Ist die Gesellschaft und gegebenenfalls in welcher Höhe ist die Gesellschaft berechtigt, Kredite aufzunehmen? Zu welchem Zweck ist ihr die Kreditaufnahme gestattet, und bedarf es zur Kreditaufnahme einer Genehmigung durch senatorische Stellen? Wenn ja, welche wären dies? Ist eine Kreditsicherung durch die öffentliche Hand beabsichtigt?

Die Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur Bremen mbH ist als juristische Person des Privatrechts rechtsfähig und damit auch grundsätzlich berechtigt, Kredite aufzunehmen. Der Gesellschaftsvertrag gestattet der Geschäftsführung die Aufnahme von Darlehen in Höhe von bis zu 25.000 € im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit. Darüber hinausgehende Kredite bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. solange ein solcher nicht eingesetzt ist, der Gesellschafterversammlung.

Da es sich in dem nachgefragten Fall allerdings ausschließlich um eine Kreditaufnahme zur Wahrnehmung des Treuhandgeschäftes handeln würde, bedürfte eine solche Kreditaufnahme der haushaltsgesetzlichen Legitimation. Wie bereits in der Antwort zur Frage 6. ausgeführt wurde, entscheidet darüber die Bremische Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Haushaltsgesetze 2006 ff.

9. Welches sind die Kontroll- und Einwirkungsinstrumente, die dem Senat den notwendigen Einfluss zur Verfolgung der unter Frage 1. genannten Ziele sichern?

Der Senat nimmt als Alleingesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag in vielfacher Weise Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (z. B. durch den Geschäftsbesorgungsvertrag, aber auch die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung). Neben diesen gesellschaftsrechtlich üblichen Kontroll- und Einwirkungsinstrumenten werden periodische Ziel- und Leistungsvereinbarungen und ein darauf basierendes Controlling dem Senat den erforder-

derlichen Einfluss zur Verfolgung der unter Frage 1. genannten Ziele sichern. Darüber hinaus wird es wegen der Aufgabenstruktur eine enge Zusammenarbeit des Senators für Bildung und Wissenschaft mit der Geschäftsführung geben müssen, die dem Senat weitere Einflussmöglichkeiten erschließen.

10. Wie ist bzw. wird der Aufsichtsrat besetzt?

Ein Aufsichtsrat ist bisher nicht eingesetzt worden; es ist auch noch nicht entschieden, wie er besetzt wird.

11. Wann wird das Auswahlverfahren für den noch zu benennenden Geschäftsführer abgeschlossen, und ab wann wird dieser tätig sein?

Der Senat geht davon aus, dass das Auswahlverfahren in Kürze mit der Vertragsunterzeichnung abgeschlossen werden kann. Der Antrittstermin wird im Zusammenhang mit der Vertragsunterzeichnung festgelegt.

12. Welche Mittel und Planstellen wurden in den Haushaltsjahren 2001, 2002 und 2003 jeweils in der senatorischen Behörde für die Erledigung der auszulagernden Aufgaben (siehe Frage 1.) eingesetzt?

Für die Erledigung der auszulagernden Aufgaben wurden in 2001 16,5 Mio. €, in 2002 18,3 Mio. € und in 2003 20,2 Mio. € aufgewandt.

Die auszulagernden Aufgaben im so genannten Service-Bereich entsprechen nicht der organisatorischen Gliederung in der derzeitigen Geschäftsverteilung der senatorischen Behörde. Mit Arbeitsaufnahme der Gesellschaft werden diese Aufgaben neu zugeschnitten. Die nach den Gründungsunterlagen vorgesehenen Aufgabenübertragungen haben in 2004 dem Arbeitsvolumen von etwa vier Vollzeitäquivalenten entsprochen. Bei den wahrgenommenen Aufgaben hat es in den Vorjahren keine bzw. nur unwesentliche Veränderungen gegeben, so dass das Arbeitsvolumen in den Jahren 2001, 2002, und 2003 dem des Jahres 2004 vergleichbar gewesen ist.

Für den Aufgabenbereich IT-Dienstleistungen wurde nach den Gründungsunterlagen in 2004 8,75 Stellen eingesetzt. Da es auch hier kaum Veränderungen gegeben hat, entsprechen die eingesetzten Stellen der Jahre 2001 bis 2003 denen des Jahres 2004.

Die im Aufgabenbereich Steuerung beschriebenen Aufgaben wurden in der senatorischen Behörde bisher in anderer Weise als künftig vorgesehen wahrgenommen. Mit Gründung der Gesellschaft wird eine Abkehr von der bisherigen Einzelsteuerung der Schulen hin zu einem Steuern auf Abstand angestrebt (vgl. Antwort des Senats vom 27. Januar 2004 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 16/60 S). Die zurzeit von verschiedenen Stellen mit jeweils unterschiedlichem Arbeitsanteil in der senatorischen Behörde wahrgenommenen (Steuerungs-)Aufgaben werden in der Gesellschaft auf eine veränderte konzeptionelle Grundlage gestellt, so dass eine unmittelbare Zuordnung zur jetzigen Struktur nicht möglich ist. Die künftige Personal Ausstattung für diesen Bereich entspricht dem Vorschlag der Gutachter.

13. Zur Zahlung welcher Steuern ist die Gesellschaft verpflichtet? Wie werden die negativen Effekte, die durch die Steuerpflicht der Gesellschaft entstehen, ausgeglichen?

In der Planrechnung war die Zahlung von Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 196 T€ p. a. einkalkuliert (vgl. S. 42 f. des Gutachtens und S. 16 ff. des Businessplans, Anlagen zur Mitteilung des Senats vom 27. April 2004, Drs. 16/98 S).

Wegen der derzeitigen treuhänderischen Verwaltung der 25 Mio. € und der weiteren Wahrnehmung der Service-Aufgaben durch die Bildungsbehörde fällt auf diese Leistungen zurzeit keine Umsatzsteuer an.

Die steuerlichen Effekte werden entsprechend den Erwartungen des Gesamtkonzeptes im Saldo durch die zu erwartenden Effizienzen und Einsparungen ausgeglichen (vgl. S. 46 ff. des Gutachtens und Businessplan a. a. O.).

14. Welche hoheitlichen Aufgaben nimmt die Gesellschaft zurzeit wahr, und welche soll sie zukünftig übernehmen? Durch welchen Rechtsakt sind ihr diese übertragen worden?

Die Gesellschaft nimmt zurzeit keine – auch keine hoheitlichen – Aufgaben wahr (vgl. oben Frage 1.). Das Konzept sieht vor, dass die Gesellschaft einen Teil der Service-Aufgaben künftig im Wege der öffentlich-rechtlichen Zuwendung wahrnehmen soll. Dafür müsste die Gesellschaft beliehen werden. Da sich Bremen entschieden hat, Beleihungen nicht lediglich in Form von Verwaltungsakten, sondern in Gesetzesform (Beleihungsgesetz) vorzunehmen, ist dafür der Beschluss des Parlaments erforderlich.

15. Welche Auswirkungen hat die Gründung der „Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur“ für andere Einrichtungen wie z. B. GBI, GTM, FMB und die Beschaffungsstellen?

Die Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur Bremen mbH ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben der künftige neue Ansprechpartner und gegebenenfalls Auftraggeber der genannten Einrichtungen.

16. Mit welchem Stellenprofil ist die Gesellschaft derzeit ausgestattet bzw. soll in Zukunft ausgestattet werden?

Nach dem weiterhin gültigen Konzept soll die Gesellschaft neben dem Geschäftsführer, für den so genannten Service-Bereich mit vier Stellen, gegebenenfalls für den IT-Bereich mit 8,75 Stellen und für den so genannten Steuerungsbereich mit drei Stellen ausgestattet werden (vgl. S. 39 des Gutachtens und S. 8 ff. des Businessplans, Anlagen zur Mitteilung des Senats vom 27. April 2004, Drs. 16/98 S).

17. Unterliegt die Gesellschaft der Tarifbindung? Werden Beschäftigte in der Gesellschaft abweichend von der BAT bezahlt bzw. sollen in Zukunft bezahlt werden?

Die Gesellschaft soll Mitglied des Kommunalen Arbeitsgeberverbandes (KAV) werden mit der Auflage, für ihre Beschäftigten über den KAV einen eigenen Tarifvertrag abzuschließen.

18. In welchem Umfang erfolgte bisher eine Personalüberlassung bzw. soll eine solche in Zukunft erfolgen?

Es ist keine Personalüberlassung geplant.

19. Mit welchen Effizienzgewinnen rechnet der Senat, die unmittelbar und mittelbar auf die Gründung bzw. das Tätigwerden der Bildungsgesellschaft zurückzuführen sind? Woraus ergeben sich diese im Einzelnen?

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf S. 46 ff. des Gutachtens und S. 16 ff. des Businessplans, Anlagen zur Mitteilung des Senats vom 27. April 2004, Drs. 16/98 S verwiesen.

